Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 4. Januar 1935

1

Verordnung

betreffend Einführung eines neuen Vermögensteuergesetzes.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. c, §2 Buchst. a und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Vermögensteuergesetz erhält folgenden Wortlaut:

Vermögensteuergesetz

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
   d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
   e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
   f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inlande haben.

(2) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Bank von Danzig;
2. die Staatsbank;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Dies gilt nicht für Kreditunternehmen;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 1. 1935.)

4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Senats.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Abs. 2) mit dem Wert anzusetzen, der nach den §§ 64 bis 68 des Bewertungsgesetzes ermittelt worden ist. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1 000 Gulden abgerundet. Beträge bis zu 500 Gulden werden nach unten, Beträge über 500 Gulden nach oben abgerundet.

II. Steuerberechnung

§ 5

Freigrenze für natürliche Personen

(1) Übersteigt das nach den Vorschriften des § 4 festgestellte Gesamt- oder Inlands-Vermögen natürlicher Personen nicht den Betrag von 10 000 Gulden, so wird eine Vermögensteuer nicht erhoben.

(2) Die im Abs. 1 festgesetzte Grenze erhöht sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf 15 000 Gulden, wenn am Hauptveranlagungszeitpunkt ein oder zwei minderjährige Kinder im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorhanden sind. Sie erhöht sich auf 20 000 Gulden, wenn am Hauptveranlagungszeitpunkt mehr als zwei minderjährige Kinder vorhanden sind.

(3) Auf Antrag sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen von der Vermögensteuer freizustellen, wenn ihr Gesamtvermögen am Hauptveranlagungszeitpunkt nicht mehr als 50 000 G beträgt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß am Hauptveranlagungszeitpunkt über 60 Jahre alt oder für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig sein;
2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 2 400 G betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr veranlagt worden ist, in dem der Hauptveranlagungszeitpunkt liegt. Ist der Steuerpflichtige für dieses Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;
3. das Gesamtvermögen muß hauptsächlich aus sonstigem Vermögen oder aus Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bestehen.

§ 6

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 zu a) der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ein Betrag von 50 000 Gulden;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 Gulden.

Das gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 zu b bis f) sowie von den beschränkt steuerpflichtigen Körper-

schaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen (§ 4) 10 000 Gulden übersteigt.

§ 7

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen
   a) bei natürlichen Personen und bei den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
      das Gesamtvermögen (§ 4),
   b) bei Kapitalgesellschaften
      das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der in § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag;
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen
      das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 8

Steuersatz

(1) Die Vermögensteuer beträgt jährlich:
wenn das abgerundete steuerpflichtige Vermögen 12 000 G nicht übersteigt, 2 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens,
wenn das abgerundete steuerpflichtige Vermögen 12 000 G aber nicht 30 000 G übersteigt, 3 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens,
wenn das abgerundete steuerpflichtige Vermögen 30 000 G aber nicht 60 000 G übersteigt, 4 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens,
wenn das abgerundete steuerpflichtige Vermögen 60 000 G übersteigt, 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens.

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer nach Abs. 1 und der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn das steuerpflichtige Vermögen nur die letzte vorhergehende in Abs. 1 bezeichnete Vermögensgrenze erreicht hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des diese Vermögensgrenze übersteigenden Betrages des abgerundeten steuerpflichtigen Vermögens gedeckt werden kann.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 berechnete Steuer ermäßigt sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen um 5 v. H. des Steuerbetrages für jedes am Hauptveranlagungszeitpunkt vorhandene unter § 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes fallende Kind.

§ 9

Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen

Der Leiter des Landessteueramts kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen. Der Leiter des Landessteueramts entscheidet nach seinem Ermessen.

III. Veranlagung

§ 10

Zusammenveranlagung

(1) Für die Veranlagung der Vermögensteuer wird das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet, sofern beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und am Hauptveranlagungszeitpunkt nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Die Eltern werden mit ihren am Hauptveranlagungszeitpunkt vorhandenen Kindern zusammen veranlagt, soweit für diese eine Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 3 gewährt wird.

§ 11

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren vorgenommen. Der Senat kann bestimmen, daß die Hauptveranlagung

für einen kürzeren oder längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zu Grunde gelegt, der auf den Schluß des Kalenderjahres ermittelt worden ist, das dem Hauptveranlagungszeitraum vorangeht (Hauptveranlagungszeitpunkt).

(3) Bei gewerblichen Betrieben mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, tritt auf Antrag der Betriebsinhaber an Stelle des Standes des Betriebsvermögens am Hauptveranlagungszeitpunkt dessen Stand am Schluß des letzten vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt endenden Geschäftsjahres. An einen gemäß Satz 1 gestellten Antrag bleibt der Steuerpflichtige auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden.

(4) Im Falle des Abs. 3 sind die zwischen dem Schlusse eines Geschäftsjahres und dem nach Abs. 2 maßgebenden Hauptveranlagungszeitpunkt eingetretenen Verschiebungen zwischen dem Betriebsvermögen und dem übrigen Vermögen der Betriebsinhaber zu berücksichtigen.

§ 12

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens (§ 4) der sich für den Schluß eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil von dem Wert abweicht, der an sich für das folgende Kalenderjahr maßgebend sein würde. Bei Kapitalgesellschaften ist für die Ermittlung des Umfangs der Vermögensänderung mindestens von dem im § 6 Abs. 1 bezeichneten Beträgen auszugehen. Der Senat kann die Wertgrenze anders festsetzen.

(2) Der Neuveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zu Grunde gelegt, der auf den Schluß des Kalenderjahres ermittelt worden ist, in dem die Wertänderung eintritt. Der Schluß dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Herabsetzung der Steuer erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird. Er kann in jedem Fall noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem die Veranlagung, die durch den Antrag berührt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt von dem Beginn des Kalenderjahres ab, das auf den Neuveranlagungszeitpunkt folgt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

(5) Soweit die persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen Einfluß auf die Höhe der Vermögensteuer haben (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2) ist im Falle der Durchführung einer Neuveranlagung maßgebend deren Stand am Neuveranlagungszeitpunkt. Wegen Änderung der persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen allein findet eine Neuveranlagung nicht statt.

§ 13

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 11 Abs. 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Schluß des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist. Der Schluß dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Beginn des Kalenderjahrs, das dem Nachveranlagungszeitpunkt folgt.

(4) § 12 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Wegfall der Steuerpflicht

Erlischt die Steuerpflicht oder tritt ein persönlicher Befreiungsgrund ein, so wird die Steuer bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erloschen oder der Befreiungsgrund eingetreten ist.

IV. Steuerentrichtung

§ 15

Entrichtung der Jahressteuerschuld

(1) Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres zu entrichten.

(2) Die durch § 10 der Verordnung betreffend die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. Januar 1934 (G. Bl. S. 29) getroffene besondere Regelung bleibt unberührt.

§ 16

Vorauszahlungen

Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 15 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 16), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 15), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden ist, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 15), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 18

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 16 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 19

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 10) und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem ihre Anteile am steuerpflichtigen Gesamtvermögen zu einander stehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Der Senat wird ermächtigt, andere Personenvereinigungen als die im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln.

§ 21

Genossenschaften

Der Senat wird ermächtigt, bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Steuer zu befreien oder ihre Besteuerung besonders zu regeln.

§ 22

Erste Hauptveranlagung

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

1. als erster Hauptveranlagungszeitraum gilt die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1937;
2. als erster Hauptveranlagungszeitpunkt gilt der 31. Dezember 1934;
3. als erster Neu- und Nachfeststellungszeitpunkt gilt der 31. Dezember 1935.

Danzig, den 27. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Hoppenrath Huth v. Wnuck

2

Verordnung

betreffend Einführung eines neuen Grundvermögensteuergesetzes.

Vom 27. Dezember 1934.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. m und § 2 Buchst. a und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173) erhält folgenden Wortlaut:

Grundvermögensteuergesetz

§ 1

(1) Die Grundvermögensteuer wird als Gemeindesteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes vom landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie vom Grundvermögen und Betriebsgrundstücken erhoben.

(2) Für die Verwaltung der Grundvermögensteuer gilt das Steuergrundgesetz.

Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuergegenstand ist das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 47 Bew. G.), das Grundvermögen (§§ 48 bis 51 Bew. G.) und Betriebsgrundstücke (§§ 55 Bew. G.), soweit sie sich auf das Inland erstrecken.

(2) Erstreckt sich der Steuergegenstand auf mehrere Gemeinden, so unterliegt er der Grundvermögensteuer in der Gemeinde insoweit, als er sich auf die Gemeinde erstreckt.

§ 3

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Steuergegenstände, die von der Freien Stadt Danzig, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder von sonstigen inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ihrem Hauptzweck nach unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Grundbesitz im Eigentum einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt der in Satz 1 bezeichneten Art steht;
2. Steuergegenstände, die von den in Nr. 1 bezeichneten Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ausschließlich oder unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt werden; das gleiche gilt für Steuergegenstände, die in dieser Weise von solchen inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen benutzt werden, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dienen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuergegenstände, die von einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht;

3. dem öffentlichen Verkehr dienende Wege, Straßen, Brücken, Plätze (einschließlich der Flughäfen und Verkehrlandeplätze ohne die bebauten Teile), sowie die fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche und dergl.), die Deiche, die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Be- und Entwässerungsverbände, die Anlandungen, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht, und die öffentlichen Bestattungsplätze;

4. Steuergegenstände im Eigentum eines fremden Staates, die von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten dieses Staates für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Soweit Grundstücke Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch (Abs. 1 Ziffer 1) oder zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder zu Zwecken einer Religionsgesellschaft (Abs. 1 Ziffer 2) benutzt anzusehen.

Dies gilt nicht:

1. Für Kasernenquartiere und Bereitschaftsräume der Schutzpolizei, sowie für Wohnungen, die mit den Kasernenquartieren oder den Bereitschaftsräumen zusammenhängen oder in ihrer Nähe liegen und Angehörigen der Schutzpolizei im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind;
2. für Räume zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Personen in Altersheimen, Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, einschl. der Schlaf- und Aufenthaltsräume des Pflegepersonals, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gegeben sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

(4) Maßgebend für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse bei Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8).

(5) Die durch § 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Steuerbefreiung zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 9. 12. 1925 (G.Bl. S. 379) und auf Grund des Gesetzes vom 8. 1. 1926 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. 1. 1931 gewährten Steuerbefreiungen und Erleichterungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

(1) Steuerschuldner ist der Eigentümer. Für grundstücksgleiche Berechtigungen ist Steuerschuldner der Berechtigte. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zweck auf fremden Grund und Boden errichtet worden, so ist Steuerschuldner des auf den Grund und Boden entfallenden Steuerbetrages der Eigentümer des Grund und Bodens, Steuerschuldner des auf das Gebäude entfallenden Steuerbetrages der Eigentümer des Gebäudes; dies gilt entsprechend, wenn ein Gebäude in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, auch wenn es wesentlicher Bestandteil geworden ist. Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes einem anderen, als dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist Steuerschuldner für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens. Der Eigentümer des Grund und Bodens ist jedoch vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Vertragsgegner berechtigt, von dem Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude Ersatz der anteiligen Steuer zu verlangen. Eine Verteilung der Steuer oder Besteuerungsgrundlage auf die beteiligten Eigentümer durch die Steuerbehörde findet aus diesem Anlaß nicht statt. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind die Verhältnisse bei Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8).

(2) Geht der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person über, so ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel eingetreten ist, der bisherige Eigentümer, von dem Beginn des folgenden Kalendervierteljahres an der Erwerber. Der Erwerber hat den bisherigen Eigentümer für die von diesem auf die Zeit nach dem Übergang des Eigentums entrichtete

Steuer schadlos zu halten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Satz 1, 2 gelten entsprechend beim Wechsel der in Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Personen.

(3) Sind an dem Steuergegenstand mehrere gemeinschaftlich berechtigt (z. B. zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand), so haften sie als Gesamtschuldner. Ferner haften als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümres oder der Berechtigten der Nutznießer und der Nießbraucher des Steuergegenstandes; beim Erbbaurecht, sofern dieses ausgeübt wird, haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümers auch der Erbbauberechtigte.

§ 5

Die Grundvermögensteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Besteuerungsgrundlage

§ 6

Besteuerungsgrundlage ist der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellte Einheitswert (§ 20 Bew. G.).

§ 7

(1) Die Höhe der Grundvermögensteuer wird von den Gemeinden kraft eigenen Rechts jeweils durch Bestimmung des Steuersatzes festgesetzt. Für die Bestimmung des Steuersatzes gelten folgende Grundsätze:

(2) Der Steuersatz ist in Tausendsteln des Einheitswertes auszudrücken und durch Steuerordnung bekannt zu geben. Er kann für ein oder mehrere volle Rechnungsjahre oder für unbestimmte Zeit bestimmt werden. Der für unbestimmte Zeit bestimmte Steuersatz gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahres eine Abänderung beschlossen ist. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Eine nachträgliche Erhöhung des für ein Rechnungsjahr festgesetzten Steuersatzes ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Eine Abstufung des Steuersatzes (z. B. nach Wert oder Größe) ist ausgeschlossen, jedoch kann für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen ein niedrigerer Steuersatz als für das Grundvermögen und Betriebsgrundstücke bestimmt werden.

(4) Die gemäß Abs. 1 beschlossenen Steuerordnungen bedürfen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Kommunalabgabengesetz insoweit, als der Steuersatz eine vom Senat zu bestimmende Grenze übersteigt.

Veranlagung und Erhebung

Veranlagung

§ 8

(1) Die Festsetzung der Grundvermögensteuer (Veranlagung) wird für das Rechnungsjahr vorgenommen (Veranlagungszeitraum). Die Veranlagung erfolgt in der Stadtgemeinde Danzig durch das Steueramt II, in den übrigen Städten durch den Magistrat, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand.

(2) Der Veranlagung wird der Einheitswert zu Grunde gelegt, der für den letzten vor Beginn des Veranlagungszeitraums liegende Hauptfeststellungszeitpunkt ermittelt ist. Ist auf den 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Beginn des Veranlagungszeitraumes vorangeht, für einen Steuergegenstand eine Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswertes vorgenommen, so wird dieser der Veranlagung zu Grunde gelegt.

§ 9

Bei Eintritt eines Befreiungsgrundes wird die Grundvermögensteuer bis zum Schluß des Veranlagungszeitraums erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

Erhebung

§ 10

(1) Die Grundvermögensteuer wird mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig, durch Gemeindebeschluß können andere Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

(2) Über die Höhe der Grundvermögensteuer ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen. Die Gemeindebehörde ist befugt, die Steuerbescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen.

(3) Bis zur Zustellung eines Steuerbescheides oder der öffentlichen Bekanntmachung für ein neues Rechnungsjahr hat der Steuerschuldner zu den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(4) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheides ergebenden Vierteljahreszahlungen die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides nach Abs. 3 zu leisten sind, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahreszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheides fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheides ergebenden Vierteljahreszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides nach Abs. 3 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahreszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheides fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet, soweit eine Verrechnung auf anderweitige Abgabenreste des Steuerschuldners nicht möglich ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, das sie erstmalig Anwendung findet auf die Veranlagung zur Grundvermögensteuer für das am 1. April 1935 beginnende Rechnungsjahr.

Danzig, den 27. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Hoppenrath Huth v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.